



Brüssel, den 17. Februar 2021
(OR. en)

6262/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0037 (NLE)

PECHE 56

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 72 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 72 final.

Anl.: COM(2021) 72 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2021
COM(2021) 72 final

2021/0037 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf Empfehlung der Europäischen Kommission ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Union ein neues Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und ein Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung auszuhandeln. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden am 11. Januar 2021 ein Abkommen und ein Protokoll von den Verhandlungspartnern paraphiert. Das neue Abkommen hebt das bestehende Abkommen, das am 28. Juni 2007 in Kraft trat¹, auf und ersetzt es; es gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren (2021-2026) ab dem Datum der vorläufigen Anwendung, und kann stillschweigend verlängert werden. Das neue Protokoll gilt für einen Zeitraum von vier Jahren (2021-2024) ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, d. h. ab dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, und kann mit Zustimmung der Vertragsparteien um zwei Jahre verlängert werden.

Zweck dieses Vorschlags ist es, dass der Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls genehmigt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union, der Regierung Dänemarks und der Regierung Grönlands² wurde am 28. Juni 2007 unterzeichnet und trat am 2. November 2007 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft. Das Abkommen wird stillschweigend alle 6 Jahre verlängert, wobei die letzte Verlängerung am 1. Januar 2019 erfolgte. Auf dieser Grundlage trat das derzeitige 5-Jahres-Protokoll³ zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen am 1. Januar 2016 in Kraft⁴ (lief am 31. Dezember 2020 aus) und legt die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende finanzielle Gegenleistung fest, die von der Union und den Schiffseignern der EU zu zahlen sind.

Mit dem neuen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und dem dazugehörigen Durchführungsprotokoll werden die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik⁵ und ihre externe Dimension⁶ im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Regierungen Grönlands und Dänemarks im Bereich der Fischerei verfolgt.

Ziel des Protokolls ist es, Unionsschiffen in grönländischen Gewässern Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Beachtung der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) und der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) zu gewähren. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Abkommens und des früheren Protokolls

¹ <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2007046&DocLanguage=en>

² ABl. L 172 vom 30.6.2007.

³ ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 1.

⁴ <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2015055&DocLanguage=de>

⁵ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁶ 19. März 2012: Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über die *externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik*

sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Abkommens und eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Das Protokoll ermöglicht der Europäischen Union und Grönland darüber hinaus eine intensivere Zusammenarbeit zur Förderung einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in den grönländischen Gewässern sowie zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Grönlands um die Entwicklung seines Fischereisektors im Interesse beider Parteien.

Unter das neue Protokoll fallen Kabeljau, pelagischer Rotbarsch, Tiefenrotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Tiefseegarnele, Grenadierfisch, Lodde und Makrele. Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für 12 Schiffe vor. Sechs EU-Mitgliedstaaten haben ein direktes Fischereiiinteresse an dem neuen Protokoll, nämlich Dänemark, Frankreich, Deutschland, Polen, Litauen und Schweden und in geringerem Maße Spanien und Portugal.

Im Gegenzug wird Grönland aus dem EU-Haushalt eine jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 16 521 754 EUR gewährt, wovon 2 931 000 EUR für die Unterstützung der grönländischen Fischereipolitik vorgesehen sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Durchführungsprotokoll sind Teil des auswärtigen Handelns der EU in Bezug auf die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage sind Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit dem die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt wird, und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 AEUV über den Abschluss von Abkommen zwischen der Union und Drittländern sowie die Möglichkeit, den Verhandlungsführer zu ermächtigen, im Namen der Union Änderungen des Abkommens zu billigen, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder eines durch das Abkommen eingesetzten Gremiums angenommen wurden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Ex-post-Bewertung wurde im Zeitraum April bis August 2019 durchgeführt. Bei der Ex-post-Bewertung des Protokolls für den Zeitraum 2016-20 wurden die Interessenträger konsultiert. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten

angehört. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass ein Interesse besteht, das Fischereiprotokoll mit den Regierungen Grönlands und Dänemarks zu erneuern. Die Hauptgründe dafür, dass eine Verlängerung des Protokolls für vorteilhaft erachtet wurde, sind zum einen, dass das partnerschaftliche Fischereiabkommen und das Protokoll für die Bedürfnisse der EU im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs für die EU-Flotte und die Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der nachhaltigen Nutzung sehr wichtig sind, und zum anderen, dass das Abkommen für die grönländische Regierung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der EU von Bedeutung ist.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft Grönlands konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union beläuft sich auf 16 521 754 EUR und ergibt sich aus

a) einem jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiresourcen für die im Protokoll vorgesehenen Kategorien, der für die Dauer der Laufzeit des Protokolls auf 13 590 754 EUR festgesetzt wird;

b) einem Beitrag zur Unterstützung der Fischereipolitik Grönlands in Höhe von 2 931 000 EUR für die Dauer der Laufzeit des Protokolls. Diese Unterstützung steht für die gesamte Laufzeit des Protokolls mit den Zielen der nationalen Politik im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen Grönlands im Einklang.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind⁷.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachungsmodalitäten sind im Protokoll zur Durchführung des neuen partnerschaftlichen Abkommens festgelegt.

⁷ Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (im Folgenden das „partnerschaftliche Abkommen“) sowie ein neues Durchführungsprotokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen ausgehandelt.
- (2) Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden das Abkommen und das Durchführungsprotokoll am 11. Januar 2021 paraphiert.
- (3) Mit dem partnerschaftlichen Abkommen wird das frühere Abkommen aufgehoben, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits geschlossen wurde und am 28. Juni 2007 in Kraft trat.
- (4) Das neue Abkommen und das Durchführungsprotokoll wurden am ...*[insert the date of signature]* im Einklang mit dem Beschluss 2021/.../EU des Rates⁹ unterzeichnet.
- (5) Das partnerschaftliche Abkommen und das Durchführungsprotokoll wurden ab dem Datum ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (6) Das Abkommen und das Durchführungsprotokoll sollten im Namen der Europäischen Union angenommen werden.
- (7) Mit Artikel 12 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Außerdem kann der Gemischte Ausschuss nach Maßgabe der Artikel 4 und 7 des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls annehmen. Um die Annahme solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen —

⁸

⁹ ABl. L ... vom ..., S.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (im Folgenden das „partnerschaftliche Abkommen“) und das dazugehörige Durchführungsprotokoll (im Folgenden das „Protokoll“) werden im Namen der Union genehmigt.

Das Abkommen und das Protokoll sind vorliegendem Beschluss als Anhang I beigelegt.

Artikel 2

Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen nach Anhang II dieses Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 12 eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt — im Namen der Union — die in Artikel 20 des Fischereiabkommens und in Artikel 14 des dazugehörigen Durchführungsprotokolls vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur¹⁰

11 – Maritime Angelegenheiten und Fischerei
11 03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei
11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹¹**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziele

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fischereizonen von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

¹⁰ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹¹ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz der Interessen des europäischen Fischereisektors und der Verbraucher durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Durch den Abschluss des Abkommens und des zugehörigen Durchführungsprotokolls kann im Bereich der Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland fortgesetzt und gestärkt werden. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone Grönlands.

Zudem tragen das Abkommen und das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen bei, da finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Überwachung, geleistet wird.

Schließlich werden das Abkommen und das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen durch Grönland und zur Fischereiwirtschaft Grönlands beitragen, indem Wachstum im Zusammenhang mit fischereibezogenen Wirtschaftstätigkeiten gefördert wird.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge.

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der Union sowie zur Stabilisierung des Unionsmarkts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das neue Abkommen und das neue Durchführungsprotokoll sollen ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, damit die im Rahmen des

derzeitigen Protokolls laufenden Fischereitatigkeiten nicht zu lange unterbrochen werden mussen.

Mit dem neuen Abkommen und dem neuen Protokoll wird ein Rahmen fur die Fischereitatigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone Gronlands geschaffen; gleichzeitig konnen die EU-Reeder auf dieser Grundlage Fanggenehmigungen beantragen, mit denen sie in diesem Fanggebiet fischen durfen. Auerdem starken das neue Abkommen und das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und Gronland bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die uberwachung der Schiffe uber VMS und die ubermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstutzung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls wird Gronland bei der Umsetzung seiner nationalen Fischereistrategie helfen.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tatigwerdens der EU*

Falls die Union kein neues Abkommen und kein neues Protokoll abschliet, konnen die Unionsschiffe ihre Fangtatigkeiten nicht ausuben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthalt, die Fangtatigkeiten auerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschliet. Es besteht also ein ausdrucklicher Mehrwert fur die Fernfischereiflotte der EU. Das Protokoll bietet daruber hinaus einen Rahmen fur eine verstarkte Zusammenarbeit zwischen der Union und Gronland.

1.5.3. *Aus fruheren ahnlichen Manahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung fur den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen uber nachhaltige Fischerei bereitgestellten Mittel stellen fur den nationalen Haushalt Gronlands Einnahmen dar. Die fur die Unterstutzung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zustandigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung fur den Abschluss und die uberwachung der partnerschaftlichen Abkommen uber nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern fur die Durchfuhrung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen geeigneten Instrumenten sowie mogliche Synergieeffekte*

Entfallt

1.6. **Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag mit **befristeter Laufzeit**

- X Laufzeit: 2021 bis 2026
- X Finanzielle Auswirkungen 2021 bis 2025
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
 - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
 - anschlieend regulare Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹²

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Anmerkungen

--

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und Grönland zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

¹² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.ccc/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Ermittelte Risiken*

Die Zahlungen erfolgen entkoppelt für den Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Sektors.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jährlich zum Jahrestag des Protokolls, mit Ausnahme des ersten Jahres, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Einigung über das jährliche und mehrjährige Durchführungsprogramm und für die folgenden Jahre auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse. Die erzielten Ergebnisse und die Ausführungsrate werden im Einklang mit den Leitlinien für die Durchführung der sektorbezogenen Unterstützung der Fischereipolitik Grönlands überwacht, die von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes zu vereinbaren sind.

2.2.2. *Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Das ermittelte Risiko besteht in einer Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die EU-Reeder sowie einer unvollständigen oder verzögerten Nutzung der zur Finanzierung der Fischereipolitik bestimmten Mittel durch Grönland. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 4 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Mit den Kontrollen in Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors soll die Durchführung dieser Unterstützung überwacht werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden auf 1,8 % (bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergeben sich zu einem großen Teil aus unumgänglichen Regulierungsanforderungen. Werden keine Schwachstellen festgestellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben können, werden die Kontrollen als wirksam bewertet. Die durchschnittliche Fehlerquote wird auf 0,0 % geschätzt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit Grönland einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Unionsbeitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den kommissionüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Insbesondere die Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, werden vollumfänglich identifiziert. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Protokolls sind die finanzielle Gegenleistung für den Zugang und die finanzielle Gegenleistung für die Entwicklung des Sektors auf ein Konto der Staatskasse einzuzahlen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ¹³	von EFTA-Ländern ¹⁴	von Bewerberländern ¹⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[XX YY YY YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁵ Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nr. 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen
--	--------------	---

GD: MARE		2021	2022	2023	2024	2025	2026	INSGESAMT
• Operative Mittel								
Haushaltslinie ¹⁶ 11 03 01	Mittelbindungen	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24
	Zahlungen	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24
Haushaltslinie	Mittelbindungen							
	Zahlungen							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁷								
Haushaltslinie								
	(3)							
Mittel INSGESAMT	Mittelbindungen	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24
	= _{la} + _{1b} + ₃							

¹⁶ Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

¹⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD MARE	Zahlungen	=2a+2b +3	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24
	Mittelbindungen	(4)	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24
	Zahlungen	(5)	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 7 54	99 130 5 24

<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 		(6)									
	Mittelbindungen	=4+6	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	99 130 524
	Zahlungen	=5+6	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	99 130 524

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

<ul style="list-style-type: none"> Operative Mittel INSGESAMT 	Mittelbindungen	(4)	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	99 130 524
	Zahlungen	(5)	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	99 130 524
	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 	(6)									

<ul style="list-style-type: none"> Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 	Mittelbindungen	=4+6	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	99 130 524
---	-----------------	------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	------------	-----------------------

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	----------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD: <..... >	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	INSGESAMT
• Personalbedarf							
• Sonstige Verwaltungsmittel							
GD<.....> INSGESAMT							
Mittel							

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens							
(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2021 ¹⁸	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	INSGESAMT
Mittelbindungen	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 54	99 130 524
Zahlungen	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 754	16 521 54	99 130 524

¹⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf operative Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓		2021		2022		2023		2024		2025		2026		INSGESAMT	
		Art ¹⁹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Insgesamt	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ²⁰ ...															
- Zugang	Jährlich		13 590 754		13 590 754		13 590 754		13 590 754		13 590 754		13 590 754		81 544 524
- Fischereisektor	Jährlich		2 931		2 931		2 931		2 931		2 931		2 931		17 586 0
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		99 130 524
INSGESAMT			16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		16 521 754		99 130 524

¹⁹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
²⁰ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)..." beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ²¹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.				INSGESAM T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	--	--	--	-----------------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens									
Personalbedarf									
Sonstige Verwaltungsmittel									
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens									

Außerhalb der RUBRIK 5²² des Mehrjährigen Finanzrahmens									
Personalbedarf									
Sonstige Verwaltungsausgaben									
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens									

INSGESAMT									
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch Mittel der GD gedeckt, die bereits für die Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind oder innerhalb der GD umgeschichtet wurden. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

²² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Mittel für Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – (VZÄ))²³							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 jj²⁴	- am Sitz der EU						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte sowie Bedienstete auf Zeit	
Externes Personal	

²³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁴ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Dies betrifft die Nutzung der Reservelinie (Kapitel 40).

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁵					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

²⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.